

Datum: 12.10.2016
Telefon: 0 233-40501
Telefax: 0 233-989 40501
Herr Schlickenrieder
richard.schlickenrieder@muenchen.de

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration

Akute Wohnungslosigkeit-
Zugangs- und
Kapazitätenbewirtschaftung
S-III-SW 4

Dienstanweisung Sofortunterbringung bei Obdachlosigkeit¹

Diese Dienstanweisung regelt die

- Aufnahme in das Sofortunterbringungssystem,
- die Unterbringungsdauer und deren Befristung sowie
- die Mitwirkungspflichten,

für obdachlose Haushalte.

Sie richtet sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- des Fachbereichs Wohnen der zentralen Wohnungslosenhilfe,
- des Fachbereichs Betreuung der zentralen Wohnungslosenhilfe
- der Unterkunftsverwaltung der sozialen Wohnraumversorgung,
- der Fachstellen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit in den Sozialbürgerhäusern
- der Bezirkssozialarbeit in den Sozialbürgerhäusern
- der Aufsuchenden Sozialarbeit in den Sozialbürgerhäusern

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Aufnahme in das Sofortunterbringungssystem
 - 1.1 Örtliche Zuständigkeit
 - 1.2 Vorliegen der Obdachlosigkeit
 - 1.3 Selbsthilfe
 - 1.4 Ansprüche von EU- Bürger/Innen auf Zuweisung einer Unterkunft
 - 1.5 Ansprüche von Nicht- EU- Bürger/Innen auf Zuweisung einer Unterkunft

- 2 Rechtsfolgen der Prüfung nach Punkt 1/ Ermessensausübung
 - 2.1 Unterbringung
 - 2.2 Keine Unterbringung – Vermittlung an Beratungsstellen der Wohnungslosenhilfe
 - 2.3 Härtefälle und Ausnahmen
 - 2.3.1 Härtefälle
 - 2.3.2 Ausnahmen
 - 2.4 Prüfung von Kinderschutzmaßnahmen
 - 2.5 Verfahren bei Ablehnung der Unterbringung
 - 2.6 Prüfverfahren und statistische Erfassung

Die Landeshauptstadt München ist auf der Grundlage des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (Art. 7 Abs. 2 Ziffer 3 LStVG) zur Unterbringung von in München obdachlos gewordenen Haushalten verpflichtet. Die Unterbringung erfolgt grundsätzlich

¹ Der sicherheitsrechtliche Begriff „Obdachlosigkeit“ entspricht dem sozialpolitischen Begriff der „akuten Wohnungslosigkeit“

befristet. Von den betroffenen Haushalten ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten Mitwirkung bei der Abwendung und Beendigung ihrer Wohnungslosigkeit erforderlich.

1. Aufnahme in das Sofortunterbringungssystem

Voraussetzungen

(Hinweis: alle Voraussetzungen sind zu prüfen und müssen kumulativ vorliegen, damit eine Unterbringung gem. 2.1 erfolgen kann)

1.1 Örtliche Zuständigkeit

Die Landeshauptstadt München ist als Sicherheitsbehörde örtlich zuständig, wenn die Obdachlosigkeit in München eingetreten ist. Die Obdachlosigkeit ist dann in München eingetreten, wenn

der Wohnungsverlust bzw. der Verlust der Unterkunft in München eingetreten ist, d.h. der Betroffene seit mindestens vier Wochen in München wohnt bzw. aufhält,

oder

sich ein örtlicher Bezug des wohnungslosen Haushalts nicht mehr feststellen lässt (umherziehende Obdachlose / dauerhaft auf der Straße lebende Personen / Zielgruppe Streetwork Teestube).

Der Sachverhalt ist durch geeignete Nachweise (Räumungsurteil, Kündigungsbestätigung etc.) nachzuweisen oder in anderer Form schlüssig und glaubhaft dazustellen.

1.2 Vorliegen der Obdachlosigkeit

Obdachlos ist, wer über keine Unterkunft – weder in München noch andernorts – verfügt.

Das Vorliegen der Obdachlosigkeit und die Gründe, die dazu geführt haben, sind seitens S-III-Z/WO zu prüfen.

Grundsätzlich ist hierzu der Personalausweis oder der ausländische Nationalausweis vorzulegen.

Das Vorhandensein einer Wohnung/ Unterkunft wird **vermutet**, wenn eine Anschrift bzw. ein Wohnsitz im Personalausweis oder im ausländischen Nationalausweis eingetragen ist. Diese Vermutung kann z.B. durch eine entsprechende Kündigungsbestätigung des Vermieters oder ein Räumungsurteil widerlegt werden.

Für anerkannte Flüchtlinge/Asylberechtigte entfällt die Wohnsitzprüfung im Heimatland.

Enthält der Personalausweis oder der ausländische Nationalausweis keinen Eintrag einer Wohnsitzadresse ist der Wohnsitz am Heimatort mündlich beim Antragsteller

abzufragen. Wird ein Wohnsitz vom Antragsteller bestätigt, liegt keine Obdachlosigkeit vor.

Zusätzliches Indiz über bestehenden Wohnraum:

Bei Antragstellern, deren Familie (der nicht getrennt lebende Ehepartner, Lebenspartner, minderjährige Kinder) sich noch an einem anderen Ort befindet, ist davon auszugehen, dass der dort bestehende Wohnraum für die Beseitigung der Wohnungslosigkeit genutzt werden kann.

Bestätigungen Dritter (z.B. Wohlfahrtsverbände, andere Behörden etc.):

Diese können insoweit berücksichtigt werden, wenn aus der Bestätigung hervorgeht, dass die ausstellende Stelle tatsächlich über selbst überprüfte Erkenntnisse über die Wohnungslosigkeit verfügt. Dies muss sich aus der Bestätigung zweifelsfrei ergeben.

1.3 Selbsthilfe

Grundsatz: Der obdachlose Haushalt muss sich zunächst vergeblich um Wohnraum, auch einfachster Art und vorübergehender Art und ggf. andernorts, d. h. im Rahmen des Zumutbaren auch in der Region München bzw. im S-Bahnbereich, bemüht haben. (siehe auch Merkblatt - Anlage 1)

Reicht das Einkommen zur Deckung des Lebensunterhaltes einschließlich der Kosten der Unterkunft nicht aus, können (aufzählende) SGB II - oder SGB XII-Leistungen beantragt werden. Auf die sozialhilferechtlichen Mietobergrenzen ist dabei hinzuweisen.

Daneben ist von ausländischen Haushalten (Nicht-EU-Bürgern) und EU-Bürgern ohne Erwerbstätigen-Status, soweit keine Leistungsberechtigung nach SGB II oder SGB XII vorliegt (s. a. Ziff. 1.4.) auch konsularische Hilfe zu beanspruchen.

Die Anstrengungen, die Obdachlosigkeit selbst zu beseitigen, sind schlüssig und glaubhaft vorzutragen und durch entsprechende Nachweise (z.B. Ablehnungsbescheide Jobcenter oder vom Sozialbürgerhaus Soziales bzw. von S-III-Z/WH, Kontoauszüge, Wohnungsablehnungen, Zeitungsanzeigen, Ablehnungen des Unterhaltsanspruchs, Gerichtsurteile, Bestätigung von Konsulaten, Nachweise über Maklerkonsultationen, etc.) oder in anderer Form glaubhaft zu machen. Die Mitwirkung zum Wohnungserhalt wird bei Zusammenarbeit mit der FAST und der ASA gleichwertig mit eigenen Bemühungen um Wohnraum gewertet.

Bei der Prüfung, inwieweit die Anstrengungen zur Vermeidung bzw. Beseitigung der Wohnungslosigkeit ausreichend sind, wird auf die individuelle Situation des/der Antragstellers/Antragstellerin abgestellt. Sind fehlende eigene Anstrengungen durch gesundheitliche / psychische Einschränkungen begründet, wird nicht von einer fehlenden Mitwirkung ausgegangen. Ablehnungsbescheide der Sozialbehörden, die mit fehlender Mitwirkung begründet werden, begründen hierdurch auch eine fehlende Mitwirkung bei der Beseitigung der Obdachlosigkeit, es sei denn, die fehlende Mitwirkung beruht auf

gesundheitlichen / psychischen Einschränkungen.
Beratungsstellen, Fachdienste (z.B. BSA, ASA) und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe bei denen die Antragsteller längerfristig beraten oder betreut werden, können eine diesbezügliche Bestätigung ausstellen.

1.4 Ansprüche von EU-Bürgerinnen auf Zuweisung einer Unterkunft

Bei EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern ist die Aufnahme in das Sofortunterbringungssystem grundsätzlich nach Punkt 1.1 bis Punkt 1.3 zu prüfen.

Zur Obdachlosenunterbringung und aufenthaltsrechtlichen Position von EU-Bürgern vgl. Beschluss des BayVGh v. 07.07.2015, Az. 4 CE 15.1275. Danach kommt es für die Verpflichtung zur Unterbringung nicht auf den aufenthaltsrechtlichen Status sondern nur auf das Vorliegen der Obdachlosigkeit an.

Ausnahme: Antragsteller/in, die nicht erwerbstätige Arbeitnehmer sind oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, mit weniger als drei Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet.

Hier ist der Antrag abzulehnen, da kein Anspruch auf Sozialhilfeleistungen nach Art. 24 Abs. 2 Rili 2004/38/EG besteht, zu denen neben Leistungen nach dem SGB II und SGB XII auch die Unterstützung nach dem Obdachlosenrecht gehört.

Vgl. Entscheidung des VG München vom 11.06.2012 (Az. M 22 E 12.1573)

1.5 Ansprüche von Nicht-EU-Bürger/innen auf Zuweisung einer Unterkunft

| | |
|---|--|
| Antragsteller/in mit Touristenvisum | Antrag ist abzulehnen, da Antragsteller/in sich bei fehlenden finanziellen Mitteln an das Konsulat wenden kann (Selbsthilfevorrang) |
| Mischhaushalte (Familienverbund mit Haushaltsangehörigen mit Bleiberecht und Haushaltsangehörigen, die sich noch im Asylverfahren befinden) | Antrag kann genehmigt werden, wenn die Genehmigung der privaten Wohnsitznahme für den/die Asylbewerber/innen entweder von der Regierungsaufnahmestelle/RAST (bei staatlichen Gemeinschaftsunterkünften) oder von S-III-Z/WH/Flü (bei kommunaler Flüchtlingsunterbringung) vorliegt. Die Einweisung in das städt. Sofortunterbringungssystem (Pension/NQ) muss für den/die Asylbewerber/innen hinsichtlich der Kostenübernahme von S-III-MF/A (Sonderfälle) genehmigt werden. |
| Antragsteller/in mit Leistungsberechtigung gemäß AsylbLG (Aufenthaltsstatus vgl. § 1 Abs. 1 AsylbLG) gilt auch bei Ausreisepass | Antrag ist abzulehnen (§ 47, 53 AsylVfG) Unterbringungsanspruch besteht im Rahmen des AsylbLG |

| | |
|--|---|
| und Antragstellern ohne Aufenthaltstitel, die vollziehbar ausreisepflichtig sind. | |
| Antragsteller/in hat gesicherten Aufenthalt, der zum Bezug von SGB II oder SGB XII-Leistungen berechtigt | Unterbringung ist möglich nach Prüfung gem. Punkt 1.1 bis 1.3 |
| Antragsteller/in besitzt D-Visum | Unterbringung ist möglich nach Prüfung gem. Punkt 1.1 bis 1.3 |
| Antragsteller/in besitzt AE gemäß § 38a AufenthG | Unterbringung ist möglich nach Prüfung gem. Punkt 1.1 bis 1.3 |
| Antragsteller besitzt AE aus anderem EU-Mitgliedsstaat | Unterbringung ist möglich nach Prüfung gem. Punkt 1.1 bis 1.3 |

Die aufgeführten Fallgruppen sind nicht abschließend!

2. Rechtsfolgen der Prüfung nach Punkt 1 / Ermessensausübung

2.1 Unterbringung

Wer obdachlos ist, seine Selbsthilfepotentiale ausgeschöpft hat, dessen Ansprüche nicht anderweitig ausgeschlossen sind und für den die Landeshauptstadt München örtlich zuständig ist (Prüfpunkte 1.1 bis 1.5) wird, zum Ende des Vorsprachemonats, auf zunächst sechs Monate befristet im Sofortunterbringungssystem untergebracht. Bei Unterbringung von Selbstzahlern in Beherbergungsbetrieben erfolgt die Unterbringung jedoch abweichend nur für einen Monat, wegen pauschaler Bettplatzfinanzierung. Das Verfahren richtet sich nach der Dienstanweisung Bettplatzvermittlung vom 21.02.2011 und ggf. der Dienstanweisung zur Einzelzimmervergabe. Das Merkblatt „Hinweise zum Vorrang der Selbsthilfe“ (Anlage 1) ist auszuhändigen.

2.2 Keine Unterbringung – Vermittlung an Beratungsstellen der Wohnungslosenhilfe

Wer nicht obdachlos ist (1.2), seine Selbsthilfepotentiale noch nicht ausgeschöpft hat (1.3) bzw. für wen ein weiterer Ausschluss des Anspruchs auf Zuweisung einer Unterkunft besteht (1.4 und 1.5) oder für wen München als Sicherheitsbehörde nicht zuständig ist (1.1) wird nicht untergebracht, sondern an die entsprechende Beratungsstelle der Wohnungslosenhilfe (siehe Anlage 2) vermittelt.

Die Beratungsstelle klärt mit den Betroffenen die Perspektiven im Hinblick auf Arbeit und Wohnen in München, berät über das Hilfesystem in München und unterstützt bei einem perspektivlosen Aufenthalt ggf. bei der Organisation der Heimreise. Die Beratungsstellen Schiller 25 und FamAra können zudem ins Kälteschutzprogramm vermitteln.

Bei Verständigungsschwierigkeiten ist die Dienstanweisung zum Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Sprachmittlerinnen und Sprachmittler in allen Ämtern und Sozialbürgerhäusern des Sozialreferates einschließlich des Jobcenters zu beachten.

2.3 Härtefälle und Ausnahmen

2.3.1 Härtefälle

Ein Härtefall bzw. eine kurzfristige Unterbringung kommt insbesondere in Betracht bei

- Kranken mit ärztlich attestierter Reiseunfähigkeit,
- Schwangeren ab sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und acht Wochen nach Geburt ggf. mit Haushaltsangehörigen,
- Alleinreisenden mit minderjährigen Kindern bis zur Abfahrt des notwendigen Verkehrsmittels ins Heimatland.

Sollte eine Unterbringung die einzige Möglichkeit zur Vermeidung einer besonderen Härte darstellen, so erfolgt diese längstens bis zum Wegfall des Härtefallgrundes, jedoch höchstens sechs Monate. Der Befristungsgrund ist in der Falldokumentation zu vermerken.

Personen, denen ein Härtefall von den Fachdiensten und Beratungsstellen der Wohnungslosenhilfe schriftlich attestiert wurde, sollen vorrangig im verbandlichen Sofortunterbringungssystem aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt hier direkt über die Einrichtung selbst; eine Einweisung über den Fachbereich Wohnen der ZEW ist nicht erforderlich. Sollte aus Platzmangel eine Unterbringung im verbandlichen Sofortunterbringungssystem nicht möglich sein, wird der Haushalt mit der Härtefallbescheinigung an den Fachbereich Wohnen der ZEW verwiesen, der eine Härtefallprüfung nach den Vorgaben dieser Dienstanweisung vornimmt. Hierbei wird die fachbezogene Falldokumentation der Verbände einbezogen.

In Zweifelsfällen bzw. bei einem Vorliegen besonderer Härte, die von der vorstehenden Härtefallregelung nicht erfasst ist, ist die Gruppenleitung einzuschalten.

2.3.2 Ausnahmen

Als Ausnahmen werden anerkannt:

Personen die aus Einrichtungen (JVA, Krankenhaus, Therapieeinrichtung, stationäre Jugendhilfeeinrichtung, etc.) entlassen werden, sofern die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1.2 und 1.3 vorliegen.

Frauen mit Gewalterfahrung durch Ihre Partner werden unabhängig von Ihrem vorherigen Aufenthalt an die Frauenhäuser sowohl innerhalb, als auch außerhalb des Stadtgebietes verwiesen bzw. vermittelt oder in die Häuser Karla 51, Haus am Kirchweg sowie Haus Agnes eingewiesen.

Personen, denen nach Bestätigung durch die Polizei Gewaltanwendung droht (Gefahr für Leib und Leben, Zeugenschutzprogramm, Gewaltschutzgesetz) werden nach fachlicher Einschätzung im stadtteilgenen oder im verbandsgeführten Unterbringungssystem untergebracht.

Haushalte die aus außerhalb des Stadtgebietes liegenden und von der Stadt vermittelten Sozialwohnungen zwangsgeräumt werden (Münchner Folgefall), werden unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit (s. Ziff. 1.1) als akute Wohnungslosenfälle behandelt.

Die **Rückkehr** von Personen mit deutschem Pass aus dem Ausland sowie **erstmalig Einreisende** mit deutschem Pass, die bislang noch nicht in Deutschland gemeldet waren.

In diesen Fällen entfällt die Prüfung der Tatbestände nach den Ziff. 1.1.

Besondere Personengruppe bei den erstmalig Einreisenden:

Hierunter fallen insbesondere auch Personen, denen über das Bundesverwaltungsamt in den deutschen Botschaften im Ausland die deutsche Staatsangehörigkeit mittels Einbürgerungsurkunde zuerkannt wurde. Die Einreise ins Bundesgebiet erfolgt hier mittels deutschem Reisepass, ausgestellt in der jeweiligen deutschen Botschaft im Ausland (u.a. sogenannte „Spätaussiedler“).

In diesen Fällen entfällt die Prüfung der Tatbestände nach den Ziff. 1.1 und 1.2. (1.3 ist zu prüfen)

Minderjährige, die ohne Eltern vorsprechen, sind an den Basis-Jourdienst des Fachbereichs Betreuung der Abteilung Zentrale Wohnungslosenhilfe zu verweisen, der die weitere Abklärung übernimmt.

2.4 Prüfung von Kinderschutzmaßnahmen

Obdachlosigkeit ist ein Hinweis auf einen gewichtigen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung.

Bei jeder vorsprechenden Familie mit Minderjährigen, die nicht untergebracht wird, erfolgt daher eine entsprechende Mitteilung an die Bezirkssozialarbeit des zuständigen SBH oder bei S-III-Z/B.

Ist ein aktueller Aufenthaltsort der Familie im Stadtgebiet bekannt (z.B. bei Bekannten, wildes Camp) richtet sich die Zuständigkeit nach deren tatsächlichem Aufenthalt (SBH der Sozialregion, in welchem die Bekannten wohnen, sich das wilde Camp befindet, etc.). Die Zuständigkeit für Familien, die im Rahmen des Kälteschutzprogramms (Bayernkaserne Haus 12, oder ggf. Pensionen im Stadtgebiet) untergebracht sind, liegt bis auf Weiteres beim Sozialbürgerhaus Schwabing-Freimann.

Die Bezirkssozialarbeit klärt eine mögliche Kindeswohlgefährdung im Rahmen des Qualitätssicherungsverfahrens in Gefährdungsfällen (Dienstanweisung QS) sowie auf Grundlage der einschlägigen Dienstanweisungen (insbesondere Dienstanweisung zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII und Handhabung von Gefährdungsfällen) ab und leitet ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen ein. Sofern kein aktueller Aufenthaltsort der Familie im Stadtgebiet bekannt ist, erfolgt diese Abklärung noch am Tag der Vorsprache im Amt für Wohnen und Migration durch die Bezirkssozialarbeit bei S-III-Z/B.

2.5 Verfahren bei Ablehnung der Unterbringung

Alle im Rahmen der Ermessensentscheidung einschlägigen **Gründe für die Ablehnung** sind in jedem Fall (insb. bei den mündlichen Bescheiden) in WIM entsprechend festzuhalten und zu **dokumentieren**.

Ablehnungsbescheide sind nur auf ausdrückliche Anforderung zu fertigen, d. h. auf Verlangen erfolgt eine schriftliche Bestätigung des mündlich erteilten Verwaltungsakts. Gegen die Entscheidung können die betroffenen Personen als Rechtsbehelfe beim Verwaltungsgericht einen Eilantrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO stellen oder Klage erheben.

Allen Haushalten, die nach dieser Dienstanweisung nicht untergebracht werden, wird das Merkblatt „Hinweise zum Vorrang der Selbsthilfe“ (Anlage 1) ausgehändigt.

Im Falle von Mittellosigkeit wird dem betreffenden Haushalt vom Fachbereich Wohnen / FAST einmalig das Formblatt „Fahrtkostenübernahme“ zur Vorlage bei der Bahnhofsmision ausgehändigt. Bei Bedarf wird vom Fachbereich Wohnen oder der FAST eine MVV- Fahrkarte zur Bahnhofsmision (Hauptbahnhof/ Gleis 11) gegen Unterschrift ausgehändigt. Diese MVV- Fahrscheine werden vom Fachbereich wirtschaftliche Hilfen den jeweiligen Kassen zur Verfügung gestellt, die sie gegen entsprechenden Berechtigungsschein² ausgeben.

Von der Bahnhofsmision erhält der Haushalt einmalig eine Fahrkarte zum Ort, an dem seine Wohnungslosigkeit eingetreten ist, bzw. behoben werden kann, d.h. in der Regel zum Heimat- oder Herkunftsort. Die Auswahl des Verkehrsmittels (Zug oder Bus) erfolgt nach dem Kriterium der schnellstmöglichen Verfügbarkeit. Sollten mehrere Verkehrsmittel am selben Tag zur Verfügung stehen, wird das günstigste Verkehrsmittel gewählt.

Personen, die einen zusätzlichen Beratungs- oder Hilfebedarf haben, können an das Büro für Rückkehrhilfen verwiesen werden.

Sollte eine Übernachtung in München bis zur Rückreise nicht vermeidbar sein, werden alleinstehende Männer ausschließlich durch die Bahnhofsmision im William-Booth-Heim bzw. einer Pension untergebracht, alleinstehende Frauen im Schutzraum für Frauen bzw. einer Pension und Familien mit Kindern in einer Pension. Im Notfall kann bei alleinstehenden Frauen bzw. Frauen mit Kindern auch eine Übernachtung in der Bahnhofsmision erfolgen.

Sollte bei der Vorsprache im Fachbereich Wohnen/ der FAST deutlich werden, dass der Haushalt - trotz expliziter Aufforderung - eine Rückreise in das Heimatland ablehnt, ist alternativ eine MVV-Fahrkarte vom Fachbereich Wohnen/ der FAST zu dem für ihn zuständigen Konsulat erhältlich. Andere Fahrziele außer dem Heimatort oder dem Konsulat kommen grundsätzlich nicht in Betracht.

2 Wollmux: Bürgerhäuser>Sozialbürgerhaus>Freiwillige Leistungen>Berechtigungsscheine>MVV-Karte

2.6 Prüfverfahren und statistische Erfassung

Es sind grundsätzlich alle Voraussetzungen unter Punkt 1 vollständig zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren.

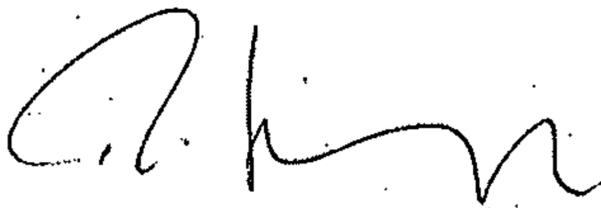
Bei **Familiennachzug** müssen die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach dieser Dienstanweisung ebenfalls vollständig für diese Personen neu geprüft werden.

Ablehnungen der Unterbringung werden von der Sondersachbearbeitung des Fachbereichs Wohnen nach Datum der Vorsprache, Haushaltsgrößen und Nationalität statistisch erfasst und monatlich an S-III-SW 4 übermittelt. Hierzu wird von der Sachbearbeitung Wohnen ein Formblatt ausgefüllt und der Sondersachbearbeitung zugeleitet.

Dies gilt solange, bis im EDV-Verfahren WIM eine automatisierte Erfassung und Auswertung eingerichtet ist. Diese ersetzt dann die händische Erfassung.

Diese Dienstanweisung tritt am

in Kraft



Hr. Stummvoll



Fr. Hügenell